

Vernehmlassung zu den Erlassentwürfen des alv

Teilrevision Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) und Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); neues Dekret über die Löhne des Personals an den Volksschulen (Schulsekretariat)

Frage 1: *Sind Sie einverstanden mit der Festlegung der neuen Positionslöhne, die wie bisher anhand des Vektormodells errechnet wurden?*

eher nein

Bemerkungen:

Mit dem Prinzip des Vektorenmodells sind wir einverstanden.

Den %-Satz, mit dem der ABAKABA-Wert beim ersten Korrekturvektor berücksichtigt wird, beurteilen wir als zu tief (mindestens 50%). Bestehende Ungerechtigkeiten werden auf diese Art zementiert und die verlängerte Ausbildung, die in den ABAKABA - Wert einfliesst, hat kaum Auswirkungen auf die Höhe des Positionslohns.

Die Korrelation zwischen ABAKABA-Werten und dem ABAKABA - Lohn ist nicht nachvollziehbar. Der ganze Prozess, der zur Festlegung des ABAKABA - Lohns geführt hat, muss im politischen Prozess offen und transparent aufgezeigt werden. Seit der Arbeit in den vorbereitenden Gremien sind hier unerklärliche Verschiebungen festzustellen.

Auch die Berechnung des verwendeten Marktlohns ist mit Fakten zu belegen.

Die Umkehr der Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Vektoren "Marktwert" und "ABAKABA-Wert" seit dem LDLP 1 muss plausibel begründet werden.

Die Verlängerung der Ausbildungen darf nicht nur in der Erhöhung des ABAKABA-Werts ihren Niederschlag finden, sondern diese muss auch in die Festlegung des bisherigen Positionslohns einfließen (Funktionswechsel). Der bisherige Positionslohn bezieht sich auf eine Ausbildung, die heute nicht mehr existiert. Diese Korrektur wurde den Lehrpersonen im Rahmen der letzten Behandlung des LDLP im Jahr 2004 versprochen. Ansonsten können historisch bedingte Ungleichheiten nie aufgeholt werden und die Lohnschere zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I geht sogar noch weiter auf.

Alle neuen Positionslöhne müssen über dem durchschnittlichen Marktwert von 2009 angesetzt werden. Unter Beachtung der letzten Entwicklungen in den Nachbarkantonen kommt dieser Forderung eine hohe Dringlichkeit zu, sonst befinden sich die Löhne im Kanton Aargau schon bei der Einführung der Teilrevision wieder unter dem Durchschnitt. Die Revision des LDLP darf auf keiner Stufe zu einer Verminderung des Lebenslohns führen.

Die frühzeitige Definition eines Kostendachs führt dazu, dass das neue Lohnsystem schon zum Zeitpunkt seiner Einführung in vielen Bereichen nicht konkurrenzfähig ist. Damit kann die Zielsetzung, die Lehrberufe im Kanton Aargau wieder attraktiv zu machen, nicht erfüllt werden.

Frage 2: *Sind Sie einverstanden mit der Gliederung der Funktionen im neuen Einreihungsplan?*

eher nein

Bemerkungen:

Kindergarten- und Primarlehrpersonen müssen gleichgestellt und dem selben Positionslohn zugeordnet werden. Sie weisen die gleiche Ausbildung und eine vergleichbare ABAKABA - Bewertung auf.

Die Einstufung der schulischen Heilpädagogik ist ungenügend. Sowohl Ausbildungsniveau als auch ABAKABA - Bewertung legen nahe, dass diese mit den Lehrpersonen der Sekundarstufe I gleichgestellt werden. Wir hoffen nicht, dass mit diesem Vorgehen die Ausbildung zur Lehrperson für schulische Heilpädagogik unattraktiv gemacht werden soll, was sich direkt auf die Umsetzung der integrativen Schulung auswirken würde. Ebenso muss die Einstufung des Sprachheilunterrichts in oben genanntem Sinne geändert werden.

Die Lehrpersonen der regionalen und kommunalen Integrationskurse müssen gleich eingestuft werden.

Aus der Vernehmlassung geht nicht hervor, in welche Lohnklasse die Lehrpersonen der BWS und des Werkjahres eingestuft sind.

Die Instrumentallehrpersonen der Sekundarstufe II werden nicht ihrer Funktion entsprechend eingestuft, da im Rahmen des Marktwertes auf unangebrachte Vergleichsgrössen zurückgegriffen wird.

Im Hinblick auf eine mögliche Annahme der Strukturreform muss die Situation der Primarlehrpersonen überdacht werden, die mit grösseren Klassen zu einem kleineren Lohn die sechste Klasse unterrichten werden.

Die progymnasiale Funktion der Bezirksschule wird beim Marktvergleich nicht berücksichtigt. Eine Lohnreduktion der Bezirkslehrpersonen ist unter diesem Aspekt umso stossender.

Frage 3: *Sind Sie einverstanden mit der Einreihung der Schulleitungen, verteilt auf vier Lohnstufen?*

ja

Bemerkungen:

Diese Regelung ermöglicht eine vernünftige Differenzierung der Löhne zwischen kleinen und grossen Schulen.

Frage 4: *Sind Sie einverstanden mit der Neuregelung der individuellen Lohnentwicklung (Erfahrungsanteil) auf Basis einer früher ansteigenden und über vier verschiedene Entwicklungsphasen verlaufenden Normalkurve bis zu 160 % des Positionsanteils im Alter 60?*

eher ja

Bemerkungen:

Die Lohnentwicklung, die zu Beginn eine grössere Steigung aufweist, macht die Lehrberufe für jüngere Lehrpersonen attraktiver, allerdings müsste sie von einem höheren Positionslohn ausgehen.

Wir begrüssen sehr, dass der Entwicklungsspielraum bis 160% des Positionslohns beibehalten wurde.

Das Maximum wird nach wie vor viel zu spät erreicht, wie ein Vergleich mit vielen anderen Kantonen unschwer aufzeigt. Würden die Lebenslöhne mit den umliegenden Kantonen verglichen, stünde der Kanton Aargau schlechter da.

Frage 5: *Sind Sie einverstanden mit einer weiter gehenden Entkoppelung von Lektionenverpflichtung und Beschäftigungsgrad?*

eher ja

Bemerkungen:

Das Prinzip der Entkoppelung von Lektionenverpflichtung und Beschäftigungsgrad führt dazu, dass die Pensen der Lehrpersonen verstetigt werden können, dies entspricht einer langjährigen Forderung des alv.

Der Stundenpool, über den die Schulleitungen verfügen können, muss schon beim Inkraftsetzen der Teilrevision in einer Höhe alimentiert werden, dass diese die Möglichkeit haben, Pensenschwankungen von Jahr zu Jahr auszugleichen. (=> längerfristige Pensensicherheit)

Das Ziel der "Verstetigung des Beschäftigungsgrads" das die Regierung anstrebt, darf nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss in der Praxis auch umgesetzt werden können.

Zusätzlich braucht es Vorgaben und Kriterien des Departements, in welcher Form dieser Stundenpool durch die Schulleitungen verwendet werden darf.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass sich die Arbeitssituation des mehrheitlich therapeutisch tätigen Lehrpersonals nicht im gleichen Sinne abbilden lässt.

Frage 6: *Sind Sie einverstanden mit der Aufteilung des Berufsauftrags in vier Berufsfelder und den dafür vorgesehenen Anteilen an der Jahresarbeitszeit?*

eher ja

Bemerkungen:

Die Aufteilung in die geplanten vier Berufsfelder ist für die meisten Kategorien von Lehrpersonen angemessen. Die prozentuale Bemessung muss für einige Stufen noch angepasst werden. Neue Aufträge (IS / Promotionsverordnung) müssen berücksichtigt werden. Insbesondere auf der Primarschulstufe, die neu alle Fächer beurteilen muss, auch bei lernzielbefreiten Kindern, ist der Aufwand doch merklich gestiegen.

Für spezialisierte Lehrpersonen (z. B. Logopädie, Legasthenie....) braucht es einen angepassten Berufsauftrag. Dieser muss in vielen Fällen eine Reduktion der Lektionenverpflichtung zur Folge haben. (Empfehlung der Schlichtungsstelle für die Logopädie - Lehrpersonen)

Der Berufsauftrag für Lehrpersonen der schulischen Heilpädagogik (IS) muss ein Berufsfeld umfassen, in dem der Koordinationsaufwand für die Absprache mit den verschiedenen Klassenlehrpersonen berücksichtigt wird.

Frage 7a: *Sind Sie einverstanden mit der Anrechnung von generell 60 Stunden an die Jahresarbeitszeit der Klassenlehrpersonen?*

Ja

Bemerkungen:

Wir begrüßen, dass die Arbeit der Klassenlehrpersonen endlich gewürdigt und bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt wird. Die Arbeit einer Klassenlehrperson kann jedoch im Rahmen von 60 Jahresstunden auf keinen Fall bewältigt werden.

Auch wenn dies eher ein Thema der Stundentafel ist, die auf Verordnungsebene geregelt werden muss, möchten wir in diesem Zusammenhang, entsprechend der Regelung an der Bezirksschule, die Einführung einer Klassenstunde auf der ganzen Sekundarstufe I und der Primarstufe zur Diskussion stellen.

Der alv fordert, dass diese Massnahme zeitgleich mit den anderen auf Schuljahr 2011/12 umgesetzt und nicht wie vorgesehen um ein Jahr verschoben wird.

Frage 7b: *Wenn eher nein oder nein: Sollen die anrechenbaren Stunden eher höher oder tiefer als unter Frage 7a aufgeführt sein?*

höher

Bemerkungen:

Wie der EDK - Bericht von 2008 zu den Lehrberufen aufzeigt, hat sich das Themenspektrum, mit dem sich die Schule und speziell die Klassenlehrperson beschäftigen muss, in den letzten Jahren stark erweitert. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Anrechnung der Funktion der Klassenlehrperson von 100 Stunden pro Jahr angebracht.

Neben der Klassenleitungsfunktion muss auch die Funktion des therapeutisch arbeitenden Lehrpersonals im Berufsauftrag abgebildet werden.

Frage 8a: *Stimmen Sie dem Regierungsrat zu, auf eine kantonale Regelung der Löhne für das Schulsekretariat zu verzichten?*

nein

Bemerkungen:

Die Arbeit der Schulleitung und des Schulsekretariats hängen sehr eng zusammen. Die Dotation des Sekretariats beeinflusst so auch stark die Arbeitszeit der Schulleitung.

Deshalb muss der Kanton auf jeden Fall festlegen, wie hoch das Pensum des Schulsekretariats sein muss.

Analog der kantonalen Verwaltung könnten Lohnbänder definiert werden, innerhalb derer Grenzen die Gemeinde den der Lohnstruktur der Gemeinde angepassten Lohn für das Sekretariat festlegen könnte.

Der Kostenteiler Kanton - Gemeinden müsste so angepasst werden, dass die Veränderung kostenneutral erfolgt.

Ein gut dotiertes Sekretariat kann auch Lehrpersonen stärker von administrativen Aufgaben entlasten, was durchaus gewünscht ist.

Frage 8b: *Wenn eher nein oder nein: Erachten Sie den vorliegenden Entwurf des neuen Lohndekrets für das Volksschulpersonal als sachgerecht?*

nein

Frage 9a: Sind Sie einverstanden mit der Summe der jährlich total eingesetzten Mittel als Folge der vorliegenden Revision?

eher nein

Bemerkungen:

Der alv ist sich bewusst, dass die Regierung gewillt ist, den grossen Betrag von 47 Millionen Franken für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen einzusetzen. Mit den vorgesehenen finanziellen Ressourcen lassen sich jedoch die Ziele, die sich die Regierung selber gesetzt hat, nicht erreichen. Die für die effektive und effiziente Zielerreichung notwendigen Massnahmen müssen die Höhe der Mittel bestimmen, nicht umgekehrt. Das Festlegen eines Kostendachs schon zu Beginn des Projekts verunmöglicht eine zielorientierte Projektplanung.

Als Minimalforderung stellt der alv den Antrag, dass die Projektleitung wissenschaftlich korrekt überprüft, ob die eigenen Ziele erreicht werden. Falls dies nicht gelingen sollte, was wir erwarten und befürchten, muss die Regierung mit einer zweiten Teilrevision des LDLP Nachbesserungen vornehmen.

Das Hauptziel aller getroffenen Massnahmen muss sein, dass genügend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, um den Kindern und Jugendlichen ihr verfassungsmässiges Recht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung zu garantieren.

Frage 9b: Wenn eher nein oder nein: Finden Sie die Summe eher zu hoch oder eher zu klein?

zu klein

Bemerkungen:

Die Höhe des Betrags muss genau so hoch sein, dass damit die Massnahmen finanziert werden können, die nötig sind, um die postulierten Ziele zu erreichen. Wenn wir hier einen Betrag nennen, begehen wir den gleichen Fehler, den wir oben angeprangert haben.

Weitere Bemerkungen:

Mit dem Einsatz von 47.5 Mio. Franken müssen Wirkungsziele, Indikatoren und Standards verbunden sein, die es ermöglichen, festzustellen, ob und in welchem Mass die gesteckten Ziele erreicht werden.

Die Lohnsumme, die für die Pflege des Lohnsystems notwendig ist, darf nicht mehr der Beliebigkeit eines jährlichen grossrätlichen Entscheids unterliegen. Da diese, unter Berücksichtigung des Mutationsgewinns, langfristig nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme führt, muss sie automatisch gesprochen werden.

Die Höhe der Altersentlastung muss der Höhe der Entlastung des Verwaltungspersonals durch die neue Ferienregelung entsprechen. Nach unseren Berechnungen ist hier die gesetzlich geforderte Gleichbehandlung noch nicht umgesetzt.

Die Resultate der Arbeitszeiterhebung, die das Departement in Auftrag gegeben hat, müssen dazu führen, dass die Lektionenverpflichtung für alle Kategorien von Lehrpersonen auf 26 Lektionen festgelegt wird. Der westeuropäische Schnitt liegt bei 24 Lektionen!

Die maximale Klassengrösse muss auf 25 Schülerinnen und Schüler für alle Stufen begrenzt werden, wobei eine Klassengrösse von 20 Schülerinnen und Schüler als Richtwert angestrebt werden soll. Den schwierigen Konstellationen an der Realschule soll mit vermehrtem Teamteaching begegnet werden.

Im Rahmen der integrativen Schulung (IS) muss die Klassengrösse entsprechend der höheren zeitlichen Belastung der Lehrpersonen angepasst werden.

Mittel- bis langfristig muss die Lohnentwicklung mit der Lohnentwicklung in der Wirtschaft Schritt halten, wie dies im Anstellungsgesetz festgehalten ist. Dazu muss mindestens die Teuerung ausgeglichen werden.

In den ersten Unterrichtsjahren muss die Unterrichtsverpflichtung der Junglehrerinnen und Junglehrer gesenkt werden, damit die Arbeit in der Normalarbeitszeit erbracht werden kann.

Die immer noch ungleichen Anstellungsbedingungen einerseits zwischen den Lehrpersonen am Kindergarten und an der Primarschule, andererseits zwischen den verschiedenen Zügen der Sekundarstufe I, können bei gleicher Ausbildung zu einer Negativselektion bei den Lehrpersonen des Kindergartens und der Realschule führen.

Das Departement BKS wird gebeten, die Situation der Logopädinnen unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schlichtungskommission zu überdenken und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Spezifische Anliegen einzelner Verbände liegen der Vernehmlassung bei. Sie wurden ebenfalls vom Verbandsrat verabschiedet und sind integraler Bestandteil dieser Vernehmlassungsantwort.